

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen (nachstehend AB genannt) gelten für Lieferungen des Lieferanten an die Schlatter Industries AG (nachstehend SIAG genannt), sofern von SIAG nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes anerkannt wird. Nur schriftliche oder per elektronische Medien erstellte Bestellungen mit SIAG Bestellnummer haben Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen und ihrer Beilagen sind nur verbindlich, wenn SIAG sie schriftlich bestätigt und akzeptiert.

SIAG erwartet innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Bestellbestätigung vom Lieferanten. Unabhängig davon wird die Bestellung mit Eintreffen beim Lieferanten für diesen verbindlich.

Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten oder anderer vergleichbarer Dokumente wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Falle von Widersprüchen und Unklarheiten geht die Bestellung von SIAG diesen AB vor.

2. Preise

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind die in der Bestellung festgelegten Preise Festpreise, franko Bestimmungsort (DDP, gemäss INCOTERMS neueste Fassung), einschliesslich Verpackung. Sollte SIAG ausnahmsweise, aus administrativen Gründen, Frachtkosten begleichen, werden diese dem Lieferanten weiterbelastet.

Der Lieferant verpflichtet sich zu dauerndem Produktivitätsfortschritt und zu einer entsprechenden regelmässigen Senkung der Preise. Diese werden jährlich zwischen den Parteien neu verhandelt und festgelegt.

3. Qualitätsanforderungen

Ist eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) Bestandteil dieser Bestellung, so kommt diese ergänzend zur Anwendung. Die Produkte sind vor Auslieferung durch den Lieferanten auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen. Der Lieferant darf keine von den vereinbarten Anforderungen abweichende oder fehlerhafte Produkte liefern, ohne vorgängig von SIAG das schriftliche Einverständnis eingeholt zu haben. Das Einverständnis resp. der Entscheid haben jedoch nur für die Produkte der fraglichen Lieferung Gültigkeit.

SIAG hat das Recht die Herstellung der Produkte, den Arbeitsfortschritt sowie die Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Lieferanten und seinen UnterpLieferanten jederzeit zu prüfen. Dasselbe gilt auch, im Beisein von SIAG, für Kunden von SIAG.

Qualitätsaufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren nach erfolgter Lieferung an SIAG aufzubewahren und SIAG während dieser Zeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen oder zur Verfügung zu stellen.

SIAG prüft die gelieferten Produkte erst bei deren bestimmungsgemässen Einbau resp. Gebrauch beim eigenen Kunden. Entdeckte Mängel der Produkte zeigt SIAG dem Lieferanten schriftlich an. Der Lieferant verzichtet innerhalb der Gewährleistungsfrist (Ziff. 6) auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge und der vorbehaltlosen Genehmigung.

Für jeden entdeckten und gerügten Fehler wird eine Administrativpauschale von 200.-sFr. verrechnet, gleichgültig wo der Fehler behoben wird.

4. Liefertermin/Verzugsfolgen

Die Lieferungen sind auf den vereinbarten Liefertermin am Bestimmungsort fällig. Überschreitung eines Liefertermins führt automatisch zum Verzug. Eine Mahnung ist nicht erforderlich.

Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant SIAG unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.

Ist der Lieferant im Verzug hat SIAG das Recht entweder die Erfüllung des Vertrages mit gleichzeitiger Festsetzung eines neuen Liefertermins zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und auf die Lieferung zu verzichten. Vorbehalten bleiben in jedem Falle die Ansprüche von SIAG auf Schadenersatz und das Recht auf Konventionalstrafen gemäss nachfolgendem Absatz.

Pro angefangene Woche Verzug hat der Lieferant der SIAG eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5% des Wertes der verspäteten Lieferung zu bezahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% jenes Wertes.

Die Lieferung gilt am Tag des Einganges der Produkte am Bestimmungsort samt den verlangten Begleitdokumenten als erfolgt. Alle durch verspätete oder verfrühte Lieferung entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant SIAG zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten oder verfrühten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Die Auslieferung der Produkte hat in der bestellten Menge zu erfolgen. Eine Unter- oder Überlieferung ist unzulässig. Bei Unterlieferung hat der Lieferant die Fehlmenge in Absprache mit SIAG nachzuliefern. Ziff. 4 bleibt vorbehalten. Die überlieferten Produkte werden auf der Laderampe Lager Spreitenbach bereitgestellt und müssen innerhalb 14 Tagen auf Kosten des Lieferanten abgeholt werden.

5. Rechnungsstellung/Konditionen

Rechnungen ohne genaue Angaben bezüglich Bestellnummer, Bestellposition, Stückzahl, SIAG Artikelnummer, Bezeichnung der Produkte werden nicht zur Zahlung fällig und gehen unverbucht an den Absender zurück.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 15 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen mit 2% Skonto oder 60 Tagen netto nach Warenannahme.

6. Gewährleistung

Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Produkte vertragskonform und mängelfrei sind, sowohl den Qualitätsanforderungen (Ziff. 3) als auch weitergehenden Zusicherungen des Lieferanten entsprechen und zum vorgesehenen Gebrauch uneingeschränkt tauglich sind.

Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen hat SIAG neben Ansprüchen nach den gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Ersatz des Minderwertes die Wahl, vom Lieferanten kostenlose Nachbesserung am Standort der Produkte oder kostenlose Lieferung mangelfreier Ersatzprodukte zu verlangen. In dringenden Fällen ist SIAG berechtigt, auf

Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Zeigt sich ein Mangel in den gelieferten Produkten erst nach Inbetriebnahme in einem der Produkte von SIAG, ist SIAG berechtigt, bis 24 Monate nach Inbetriebnahme bei deren Kunden, längstens aber 30 Monate nach Lieferung der Produkte an SIAG, den Mangel zu rügen. Wird der Mangel innerhalb der genannten Frist gerügt, stehen SIAG die vorgenannten Ansprüche nach freier Wahl zu. Zudem hat der Lieferant SIAG alle Kosten in diesem Zusammenhang (wie Reparatur, Ersatz, Zusatzstunden etc.) zu erstatten. Sollte sich zeigen, dass ein festgestellter Mangel bei allen gelieferten gleichartigen Produkten vorliegt, ist SIAG unabhängig von der Dauer der Gewährleistung berechtigt, zu Lasten und auf Risiko des Lieferanten eine Austauschaktion für den als mangelhaft erkannten Teil bei SIAG-Kunden durchzuführen.

Unabhängig von den vereinbarten Gewährleistungsfristen hat SIAG gegenüber dem Lieferanten einen unbedingten und verschuldensunabhängigen Regressanspruch für sämtliche Ansprüche Dritter gegen SIAG aus Produkthaftungspflicht, falls und soweit die geltend gemachten Ansprüche auf einen für die Produkthaftungspflicht massgeblichen Mangel der vom Lieferanten gelieferten Produkte zurückzuführen ist. In gleicher Weise entschädigt der Lieferant SIAG für sämtliche Schäden, die SIAG im Zusammenhang mit dieser Produkthaftungspflicht des Lieferanten erlitten hat. Der Lieferant verzichtet hiermit auf die Einrede der Verjährung.

7. Transport/Verpackung

Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt der Transport zum Bestimmungsort auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Nutzen und Gefahr übernimmt SIAG ab Warenannahme an der vorgeschriebenen Empfangsstelle am Bestimmungsort. Es ist die günstigste Versandart zu wählen. Die Transportversicherung ist Sache des Lieferanten. Expresswege sind mit SIAG abzusprechen.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein, enthaltend die SIAG-Bestellreferenzen, d.h. Bestellnummer, Bestellposition, Stückzahl, SIAG-Artikelnummer, Bezeichnung der Produkte und einem Barcode nach Code 128, beizufügen. Die Lieferung ist so zu kennzeichnen, dass sie durch SIAG eindeutig und ohne zusätzlichen Aufwand zu identifizieren ist.

Der Lieferant ist für eine transporttaugliche Verpackung verantwortlich. Spezielle Weisungen von SIAG sind vorbehalten, entbinden aber nicht von der Verantwortung des Lieferanten für die fachmännische und gesetzlich konforme Verpackung. SIAG ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurückzusenden.

8. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die gelieferten Produkte und deren vertragsgemässe Verwendung durch SIAG oder deren Kunden keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

Er haftet für alle Schäden, die SIAG und dessen Kunden als Folge einer solchen Verletzung entstehen; diese Verpflichtung schliesst die Übernahme gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten ein.

9. Fertigungsmittel, Unterlagen und Änderungen

Fertigungsmittel (Werkzeuge, Gesenke, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, Musterzeichnungen etc.) und Teile, die der Lieferant von SIAG zur Verfügung gestellt erhält, oder die SIAG ihm ganz oder anteilig bezahlt, sind und bleiben Eigentum von SIAG. Sie sind vom Lieferanten als solche zu kennzeichnen und von den eigenen und denjenigen von Dritten auszuscheiden. Das Urheberrecht an allen Unterlagen (wie Pläne, Skizzen, Berechnungen etc.) und Know How verbleibt bei SIAG. SIAG stehen alle Rechte an den vom Lieferanten im Rahmen einer Bestellung gemachten Erfindungen zu. Sie alle dürfen nur zur Ausführung der Bestellungen von SIAG gebraucht und ohne dessen vorgängige, schriftliche Einwilligung weder kopiert, vernichtet, noch an Dritte weitergegeben werden. Die Fertigungsmittel, Teile und Unterlagen sind vom Lieferanten auf erste Aufforderung an SIAG zurück zu geben.

SIAG spezifische Teile sind mit der SIAG Materialnummer zu kennzeichnen und dürfen nicht an Dritte weiterverkauft werden.

Bis zu deren Rückgabe an SIAG trägt der Lieferant das Risiko des Verlustes der Fertigungsmittel und Teile, der Verschlechterung und der Beschädigung, nicht aber dasjenige der normalen Abnutzung.

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus vorstehendem Absatz 1 bis 3 dieser Ziffer kann SIAG vom Lieferanten die Herausgabe des erlangten Nutzens oder Ersatz des SIAG entstandenen Schadens verlangen, ferner kann sie von den laufenden Verträgen zurücktreten.

Änderungen jeglicher Art, wie Vorlieferantenwechsel, Materialänderungen oder Änderungen an den von SIAG bezogenen Produkten etc. bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von SIAG. Solche geplanten oder absehbaren Änderungen sind SIAG vom Lieferanten umgehend zu melden um SIAG u.a. die Möglichkeit eines sog. Last Buys zu ermöglichen.

10. Geschäftsgeheimnisse

Die Bestellung von SIAG und alle damit verbundenen kaufmännischen und technischen Bedingungen, Informationen und Gegebenheiten sind vom Lieferanten als Fabrikations-, respektive Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Diese Verpflichtung ist auch allfälligen UnterpLieferanten aufzuerlegen.

11. Abtretung und Verpfändung

Das Recht auf Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen seitens des Lieferanten wird ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten sind Abtretungen und Verpfändungen unter schriftlicher Zustimmung von SIAG.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf die Bestellung und alle damit zusammenhängenden Fragen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort ist der von SIAG vorgegebene Bestimmungsort.

Gerichtsstand ist das am **Domizil von SIAG** zuständige Gericht. SIAG ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Konvention) wird ausdrücklich wegbedungen. Das gleiche gilt für das Schweizerische Internationale Privatrechts Gesetz (IPRG).